

HESSISCHER LANDTAG

28. 01. 2021

Kleine Anfrage

Knut John (SPD), Stephan Grüger (SPD), Gernot Grumbach (SPD), Tobias Eckert (SPD), Elke Barth (SPD), Marius Weiß (SPD), Heike Hofmann (Weiterstadt) (SPD), Heinz Lotz (SPD), Torsten Wanecke (SPD), Karina Fissmann (SPD) vom 07.12.2020

Auswirkungen des Mindestwasser-Erlasses auf Mühlen

und

Antwort

Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

Einem Bericht der "Hessenschau" vom 30. Oktober 2020 war zu entnehmen, dass sich 70 % der kleineren regionalen Wassermühlen Hessens durch einen Erlass des Hessischen Umweltministeriums über die Wasserführung der sogenannten Mühlgräben (Mindestwasser-Erlass) in ihrem Fortbestand gefährdet sehen. Viele dieser Mühlen bestehen zum Teil seit mehreren Jahrhunderten, sind immer schonend mit der Ressource Wasser umgegangen, produzieren den eigenen Energiebedarf an Elektrizität, versorgen teilweise auch die nähere Umgebung umweltschonend und klimaneutral mit Strom.

Viele dieser Mühlen sind Teil der "regionalen Wertschöpfungsketten" denn neben der eigenen Wertschöpfung haben diese Wassermühlen für die heimische Landwirtschaft durch die kurzen Transportwege bei der Anlieferung des zu verarbeitenden Getreides einen großen Vorteil bei der Vermarktung und für das regionale Bäckerhandwerk besteht die Möglichkeit, heimische Rohstoffe für die Herstellung ihrer Produkte orts- und zeitnah zu beziehen.

Der neue Erlass aus dem eigenen Haus steht im krassen Widerspruch zu den Beteuerungen der Hessischen Umweltministerin Priska Hinz, die "Regionalen Wertschöpfungsketten zu stärken und aufzubauen". (Pressemitteilung des Hessischen Umweltministeriums zur "Sommertour" vom 04.07.2019).

Auch im aktuellen Koalitionsvertrag von Schwarz-Grün ist nachzulesen: "Damit regionale Wertschöpfungsketten erhalten bleiben können, setzen wir uns für eine dezentrale Versorgung mit den notwendigen Verarbeitungsbetrieben ein." (Seite 104). Sowie auf Seite 150: "Wir setzen uns für eine Nutzung der Wasserkraft im Einklang mit der Wasserrahmenrichtlinie und dem Schutz der Fischfauna ein. Besonders die alten Mühlen wollen wir durch geeignete Maßnahmen (Beratung und Förderung) erhalten".

Dem steht aber aktuell der sogenannte Hessische Mindestwassererlass diametral entgegen, der laut hessischem Mühlenverein und der Arbeitsgemeinschaft hessischer Wasserkraftwerke wie oben erwähnt bis zu 70 % aller Betreiber zur Aufgabe zwingt, weil der zukünftige Betrieb nicht mehr unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten möglich sein wird.

Vorbemerkung Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Die Erhaltung und der Ausbau regionaler Wertschöpfungsketten ist ein wichtiges Anliegen der Hessischen Landesregierung und wird in den kommenden Jahren verstärkt im Rahmen des Ökoaktionsplans sowie der Investitionsförderung unterstützt.

Im Folgenden wird davon ausgegangen, dass sich die Fragen auf Mühlen mit Wasserkraftnutzung (Wasserkraftanlagen) beziehen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Verkehr, Energie und Wohnen wie folgt:

Frage 1. Wie soll die regionale Verarbeitung von Getreide zu Mehl und Öl gestärkt bzw. erhalten bleiben, wenn immer weniger Mühlen vor Ort vorhanden sind?

Die Anzahl der nach der Marktordnungswaren-Meldeverordnung meldepflichtigen Mühlen hat sich in den vergangenen 25 Jahren in Hessen von 24 auf 12 halbiert. Mit welchem Energieträger (z.B. Wind, Wasser) die Mühlen betrieben werden, ist nicht statistisch erfasst.

Bundesweit war ein Rückgang von 539 auf 190 Mühlen zu verzeichnen. Gleichzeitig hat ein starker Konzentrationsprozess stattgefunden. Die bundesweit 60 größten Mühlen verarbeiten heute mehr als 90 % des Brotgetreides. Die Verarbeitung von Getreide aus regionaler landwirt-

schaftlicher Erzeugung und die Versorgung der Bevölkerung mit einem vielseitigen und hochwertigen Angebot an Brot- und Backwaren konnte zu jedem Zeitpunkt sichergestellt werden. Ein Zusammenhang zwischen der Existenz von Mühlen in Hessen und dem Mindestwassererlass ist, wenn überhaupt, nun in sehr wenigen Einzelfällen gegeben.

Frage 2. Wie sollen bei Wegfall von Kleinst- und Kleinwasserkraftwerken deren Unterstützung für die Verteilernetze kompensiert werden?

Im Vergleich zur installierten Leistung aller in Hessen vorhandenen Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien in Höhe von 4.764 MW (Stand: 31.12.2019) handelt es sich bei der Leistung von Kleinwasserkraftwerken mit insgesamt etwa 22,4 MW um eine eher geringe Leistung.

Die Landesregierung hält eine Erhaltung von Kleinst- und Kleinwasserkraftwerken im Einklang mit dem Wasserhaushaltsgesetz für wünschenswert. Eine nennenswerte Stützungsleistung für die Verteilernetze erfüllen sie allerdings nicht.

Frage 3. Wurden die positiven Aspekte der Wasserkraft und der Mühlen für die Stromerzeugung, den Klima-, Emission- und Ressourcenschutz und insbesondere der regionalen Wertschöpfung ausreichend berücksichtigt?

Wasserkraft kann für die nachhaltige Stromerzeugung, den Klima-, Emissions- und Ressourcenschutz nur dann positiv sein, wenn die negativen Auswirkungen auf die Gewässerökologie die positiven Effekte der nachhaltigen Stromerzeugung nicht überwiegen. Maß und Umfang der Anforderungen zur Vermeidung und Minimierung der negativen Auswirkungen der Wasserkraft sind in den §§ 33-35 WHG enthalten.

Die Regelung zur Ermittlung der Mindestwasserführung in Ausleitungsstrecken (Mindestwasser-Erlass) dient den Genehmigungsbehörden lediglich zur Berechnung des ökologisch erforderlichen Mindestwassers und konkretisiert die Anforderungen in § 33 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), wonach das Aufstauen eines oberirdischen Gewässers oder das Entnehmen oder die Ableitung von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer nur zulässig ist, wenn die Abflussmenge erhalten bleibt, die für das Gewässer und andere hiermit verbundene Gewässer erforderlich ist, um den Zielen nach § 6 Absatz 1 und §§ 27 bis 31 zu entsprechen (gemeint ist damit im Kern, der Erhalt oder die Erreichung eines guten ökologischen Zustands). Andere Aspekte sind im Rahmen des Ausübens des Ermessens im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Dem Anlagenbetreiber bleibt es zudem unbenommen, durch ein Einzelfallgutachten nachzuweisen, dass den Anforderungen des WHG auch durch eine geringere Mindestwassermenge entsprochen werden kann (Einzelfallgutachten).

Neben § 33 WHG (Mindestwasserführung) sind außerdem § 34 (Durchgängigkeit an Stauanlagen) und § 35 WHG (Fischschutz an Wasserkraftanlagen) umzusetzen. D. h. jede Wasserkraftanlage und die damit verbundene Stauanlage muss den Fischschutz sowie die Auf- und Abwärtspassierbarkeit für die Gewässerfauna gewährleisten. Die gesetzlichen Anforderungen, die für die Zielerreichung nach WRRL zwingend notwendig sind, müssen von den Genehmigungsbehörden sukzessive von den Anlagenbetreibern eingefordert werden.

Auch in Bezug auf die Widerstandsfähigkeit der Gewässer gegenüber dem Klimawandel ist die Einhaltung einer Mindestwasserführung und die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit von besonderer Wichtigkeit.

Frage 4. Wurden bei der Erarbeitung des Erlasses die Wasserkraftwerksbetreiber wie der Hessische Mühlenverein und die AG hessischer Wasserkraftwerke beteiligt. Wenn nein, warum nicht?

Für die Regelung zur Ermittlung der Mindestwasserführung in Ausleitungsstrecken hessischer Fließgewässer zur Umsetzung des § 33 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) wurden ein umfangreiches Gutachten und zahlreiche Abstimmungen durchgeführt.

So wurde ein seitens der Verwaltung erarbeiteter Entwurf bereits im März 2014 der Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Wasserkraftwerke (AHW), dem Hessischen Landesverein zur Erhaltung und Nutzung von Mühlen e.V. (HLM), dem Verband Hessischer Fischer e.V. (VHF) und dem Landesfischereibeirat (LFB) zur Stellungnahme übersandt. Dem schlossen sich ein umfangreicher Austausch von Schriftstücken und Gespräche an.

Die Regelung wurde dann mit Erlass vom 15. Dezember 2016 im Staatsanzeiger veröffentlicht. Mit den Vertretern der hessischen Wasserkraftverbände wurden im Anschluss erneut Gespräche geführt. Die Regelung wurde daraufhin überprüft und hinsichtlich der Berücksichtigung der wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wasserkraftanlage in Form einer Härtefallregelung und einer stärker einzelfallbezogenen Festsetzung ergänzt und am 5. Februar 2018 in neuer Fassung im Staatsanzeiger veröffentlicht.

Frage 5. Ist das im schwarz-grünen Koalitionsvertrag genannte Förderprogramm für alte Mühlen bereits aufgelegt? Wenn nein, wann ist mit der Realisierung zu rechnen?

Das Land Hessen stellt für die Erhaltung und Instandsetzung von Kulturdenkmälern – diese Voraussetzung dürften die allermeisten historischen Mühlen erfüllen – jährlich rund 8 Mio. € Fördermittel bereit. Die Bewirtschaftung ist dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen (LfDH) übertragen. Denkmaleigentümer, -besitzer oder in anderer Weise zum Unterhalt Verpflichtete können auf Antrag Zuschüsse zu den Erhaltungs- und Instandsetzungsaufwendungen nach Maßgabe der Denkmalförderrichtlinie für ihr Kulturdenkmal erhalten. Ferner können sich Denkmaleigentümer bereits im Vorfeld mit dem LfDH in Verbindung setzten und Hilfestellung für eine denkmalgerechte Sanierung erhalten. Dies gilt selbstverständlich auch für Mühlen.

Zur besseren Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie an Wasserkraftanlagen wird darüber hinaus derzeit eine Förderrichtlinie vorbereitet, die u.a. die Schaffung der ökologischen Durchgängigkeit bei bestehenden, privat betriebenen Wasserkraftanlagen zum Ziel hat. Damit soll eine einfachere und zielgerichtete Förderung ermöglicht werden.

Frage 6. Wie hoch sind die Förderquoten für die nach dem Mindestwassererlass notwendigen Nach- bzw. Umrüstungen?

Mit der "Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Gewässerentwicklung und zum Hochwasserschutz" vom 31. Januar 2017 (StAnz. 7/2017 S. 238) bestehen Möglichkeiten, einzelne Maßnahmen an Wasserkraftanlagen zu fördern. So stellt die Herstellung der Durchgängigkeit der Gewässer insbesondere durch die Errichtung geeigneter Anlagen zum Fischaufstieg und -abstieg sowie der Rück- oder Umbau von Querbauwerken grundsätzlich einen Fördertatbestand dar (s. Nr. 2.1.2 der genannten Förder-Richtlinie). Darüber hinaus gehört auch das Ablösen von Wasserrechten, soweit hierdurch eine kosteneffizientere Lösung zur Renaturierung erreicht werden kann, grundsätzlich zu den Fördertatbeständen (s. Nr. 2.1.5 der genannten Förder-Richtlinie).

Im Zuwendungsverfahren ist die Geeignetheit der zu ergreifenden Maßnahmen, auch nach Maßgabe der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, zu prüfen. Zwar bestimmt die Richtlinie nur Gemeinden, Wasser- und Bodenverbände, kommunale Zweckverbände und Teilnehmergemeinschaften der Flurbereinigung als Zuwendungsempfänger. Diese sind aber unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt, die Zuwendung an Dritte, die nicht selbst antragsberechtigt sind, weiterzuleiten. Eine solche Weiterleitung an Dritte kommt insbesondere bei Wasserkraftanlagen in Betracht, da bei diesen in der Regel die gewässerunterhaltungspflichtige kommunale Körperschaft, die für die Erreichung des guten ökologischen Zustands verantwortlich ist, nicht Eigentümer der Wasserkraftanlage ist. Privatleute - als nicht zuwendungsberechtigte Dritte - können nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Regelungen eine Förderung über den Weg der Weiterleitung durch die gewässerunterhaltungspflichtige Kommune erhalten. Voraussetzung für die Förderung ist, dass das beantragte Vorhaben Bestandteil des Maßnahmenprogramms zur Umsetzung der WRRL ist.

Die Höhe der Förderquoten richtet sich nach den Nrn. 5.4 und 5.5 der genannten Förder-Richtlinie. Danach beträgt der Fördersatz grundsätzlich 65 % bis 85 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Bei den o.g. Vorhaben nach den Nr. 2.1.2 und 2.1.5 beträgt der Fördersatz 75 % bis 95 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Zuwendungen werden als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbare Zuschüsse zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Die Höhe der Zuwendung innerhalb der angegebenen Förderbandbreiten richtet sich nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der Zuwendungsempfänger und ihrer Stellung im Finanz- und Lastenausgleich (§ 48 und 56 des Finanzausgleichsgesetzes – FAG).

Wiesbaden, 20. Januar 2021